

Verwaltungsgerichtshof



Tätigkeitsbericht für das Jahr 2012



Verwaltungsgerichtshof

Tätigkeitsbericht für das Jahr 2012

**Beschlossen von der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes
am 5. Juni 2013**

Wien, im Juni 2013

VwGH-2710/0001-PRAES/2013

Die Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes hat in ihrer Sitzung am 5. Juni 2013 gemäß § 20 im Zusammenhang mit § 10 Abs. 2 Z 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 folgenden

B E R I C H T

über die Tätigkeit im Jahre 2012 beschlossen:

I.

Allgemeine Bemerkungen

1.1. Die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 war der entscheidende Schritt zur grundlegenden Reform der österreichischen Verwaltungsgerichtsbarkeit. Zum Berichtszeitpunkt ist das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013 bereits erlassen, die weiteren bundes- und landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen wurden zT ebenfalls bereits erlassen oder sind zumindest weitestgehend vorbereitet.

Auch an dieser Stelle sind daher die beträchtlichen und - auf legistischer Ebene - jedenfalls erfolgreichen Bemühungen aller beteiligten Stellen - der gesetzgebenden Organe des Bundes und der Länder, der Bundes- und der Landesregierungen, der sonstigen beteiligten Stellen und der jeweiligen fachkundigen Apparate - zu würdigen. Im Ganzen gesehen, ein bemerkenswerter Leistungsnachweis des österreichischen politischen Systems.

1.2. In der 2008 eingeleiteten und noch andauernden Phase der Vorbereitung auf die neue Verwaltungsgerichtsbarkeit unternimmt der VwGH die

größten Anstrengungen, die Zahl der offenen Verfahren zu reduzieren und insgesamt die Erledigungsdauer herabzusetzen. Wie das in diesem Bericht enthaltene Zahlenmaterial zeigt, ist dies auch durchaus gelungen.

Allerdings muss der VwGH durch die neuerliche Begründung der Zuständigkeit in Asylsachen nach den früheren Erfahrungen allein in diesem Bereich pro Jahr zusätzlich zumindest 4000 Rechtssachen mehr bearbeiten; dazu kommen einige Materien, in denen bisher keine Zuständigkeit des VwGH bestand. Es ist daher ab 2014 mit einem Anstieg des Anfalls neuer Rechtssachen pro Jahr von derzeit etwa 5.000 auf jedenfalls 10.000 Fälle zu rechnen.

In Ansehung dieser Mehrbelastung hat der Bundesfinanzgesetzgeber den VwGH - wenn auch sparsam - mit zusätzlichen personellen Ressourcen ausgestattet.

2.3. Aktuell ist der VwGH im Begriff, sich organisatorisch und funktionell auf die Reform einzustellen und vorzubereiten. In internen Arbeitskreisen und im intensiven Kontakt mit den künftigen Verwaltungsgerichten werden die ab 2014 zu erwartenden Szenarien durchgespielt und Überlegungen zur zweckmäßigen Gestaltung der Geschäftsverteilung und des Einsatzes der wissenschaftlichen Mitarbeiter/der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen angestellt.

3. Durch den Übergang der Kompetenz der Asylsachen an den VwGH tritt eine Entlastung des VfGH ein. Der VwGH teilt die im Tätigkeitsbericht des VfGH für 2012 zum Ausdruck kommende Befürchtung nicht, dass es - im geltenden System der Sukzessivbeschwerde - zu einer überhöhten Belastung des VfGH kommen wird. Dagegen sprechen vor allem die Erfahrungen aus der Zeit vor der Einrichtung des Asylgerichtshofes 2008. Auch damals haben nur verhältnismäßig wenige Asylwerber - und um diesen Personenkreis geht es dem VfGH im Wesentlichen - routinemäßig den Weg zum VfGH gesucht. Es ist anzunehmen, dass dieses System - mag sein nach einer kurzen Umgewöhnungsphase - ab 2014 wieder Platz greifen wird. Nur das System der Sukzessivbeschwerde garantiert, dass in die Verfassungssphäre fallende massive Rechtsverletzungen vom VfGH rasch sanktioniert werden können.

Es bestehen auch keine sinnvollen Alternativen: Die "Alternativbeschwerde" an beide Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts birgt in sich die Gefahr aleatorischer Verfahrensverläufe und belastet den Beschwerdeführer in vielen Fällen mit doppelten Verfahrenskosten. Die - einer Urteilsbeschwerde gleichkommende - Umdrehung der Reihenfolge der prüfenden Gerichtshöfe in Art. 144 B-VG hätte

jedenfalls eine Supervision des VwGH und extrem verlängerte Verfahrenswege zur Folge.

Schließlich spricht auch die Judikatur des VfGH zur Rechtsnatur der Grundrechte der EU-Charta gegen eine Änderung des derzeitigen Modus: Der VfGH behält es sich ja vor, in Einzelfällen darüber zu befinden, ob Charta-Grundrechte "konstitutionalisiert" werden. Ein solches System kann sinnvollerweise nur im Mechanismus der Sukzessivbeschwerde Platz greifen.

Der VwGH spricht sich daher nachdrücklich dafür aus, das bestehende und seit Jahrzehnten bewährte Zusammenspiel zwischen VfGH und VwGH in der bestehenden Form unverändert beizubehalten.

4. Es bleibt noch festzuhalten, dass nach der Absiedelung des VfGH im Sommer 2012 nunmehr eine Konzentration des VwGH auf die Räumlichkeiten der Böhmischen Hofkanzlei erfolgt, was umfangreiche Bauarbeiten und damit einen einmaligen Aufwand erfordert. Diese Adaptionen, die in konstruktiver Zusammenarbeit mit der Burghauptmannschaft erfolgen, sollen nach dem Sommer 2013 abgeschlossen sein. Der Umbau des Gerichtshofes, der mit einer Modernisierung der Einrichtungen und einer verstärkten Berücksichtigung der Bürgerfreundlichkeit verbunden wird, wird wesentlich zur Effizienz der "neuen" Verwaltungsgerichtsbarkeit beitragen.

II.

1. Personalverhältnisse im Verwaltungsgerichtshof

1.1. Personalverhältnisse bei den Richtern/Richterinnen

1.1.1. Anzahl der Mitglieder im Berichtsjahr

Der Verwaltungsgerichtshof bestand im Berichtsjahr aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, 13 Senatspräsidenten/Senatspräsidentinnen und 53 Hofräten/Hofrätinnen.

1.1.2. Personelle Veränderungen gegenüber dem Vorjahr

Die Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Johannes Wolfgang STEINER, Dr. Rudolf MÜLLER, Dr. Peter NOVAK und Mag. Herbert HEINZL sind mit 31. Dezember 2012 in den dauernden Ruhestand getreten.

Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Bernhard STÖBERL wurde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2012 zum Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes und Dr. Franz Philipp SUTTER zum Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes ernannt.

1.2. Im Berichtsjahr standen dem Verwaltungsgerichtshof 104 Planstellen für Bedienstete der allgemeinen Verwaltung und 12 Planstellen für Bedienstete in handwerklicher Verwendung (unverändert) zur Verfügung.

2. Geschäftsgang

2.1. Am Beginn des Berichtsjahres übernommene anhängige Rechtssachen aus den Vorjahren

Am Beginn des Berichtsjahrs waren 6.591 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 143 Rechtssachen des Registers für Anträge, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, aus früheren Jahren anhängig. Gegenüber dem Beginn des Vorjahrs bedeutet dies einen Rückgang bei den Beschwerdesachen um 1.647 und bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung um 69 Fälle.

2.2. Anfall im Berichtsjahr

Im Berichtsjahr fielen 4.477 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 1.331 Rechtssachen des Registers für Anträge, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, neu an. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Rückgang bei den Beschwerdefällen um 125 oder um 2,72% und bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung um 178 oder um 11,80%. In 997 Fällen wurden Anträge auf Verfahrenshilfe gestellt; dies ist gegenüber dem Vorjahr (1.041) ein Rückgang von 4,23%.

2.3. Erledigungen

Im Berichtsjahr wurden 5.800 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 1.320 Rechtssachen des Registers für Anträge, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, sowie 957 Anträge auf Verfahrenshilfe erledigt.

In zehn Fällen wurden beim Verfassungsgerichtshof Normenprüfungsverfahren anhängig gemacht (2011: 4, 2010: 14, 2009: 10,

2008: 52, 2007: 188, 2006: 18, 2005: 29, 2004: 22, 2003: 10, 2002: 43,
2001: 157).

In drei Fällen wurde eine Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union gem. Art. 267 AEUV beschlossen. Im Berichtszeitraum ergingen drei Vorabentscheidungen des EuGH über Ersuchen des Verwaltungsgerichtshofes.

2.4. Inhalt der Erledigungen

Die 5.800 Erledigungen von Rechtssachen des Beschwerderegisters betrafen insgesamt 5.715 Beschwerden und 85 sonstige Anträge. In 967 Beschwerdefällen wurden die Beschwerdeverfahren wegen Fehlens von Prozessvoraussetzungen durch Beschluss abgeschlossen [Zurückweisungen der Beschwerde (223), Einstellung des Verfahrens wegen Unterlassung der Behebung von Mängeln der Beschwerde (159), Klaglosstellung des Beschwerdeführers (436), Zurückziehung der Beschwerde (149)]. Die verbleibenden 4.748 Erledigungen führten in insgesamt 1.586 Fällen (das sind 33,40%) zu einer Aufhebung des angefochtenen Bescheides. In 2.118 Fällen wurden die Beschwerden als unbegründet abgewiesen, in 1.037 Fällen wurde die Behandlung der Beschwerden abgelehnt.

2.5. Am Ende des Berichtsjahres anhängige Rechtssachen

Am Ende des Berichtsjahres verblieben 5.268 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 154 Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung anhängig. Gegenüber dem Vorjahr ist dies bei den Beschwerdesachen ein Rückgang um 1.323 Fälle (oder 20,07%) und bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung ein Zuwachs um 11 Fälle (oder 7,69%).

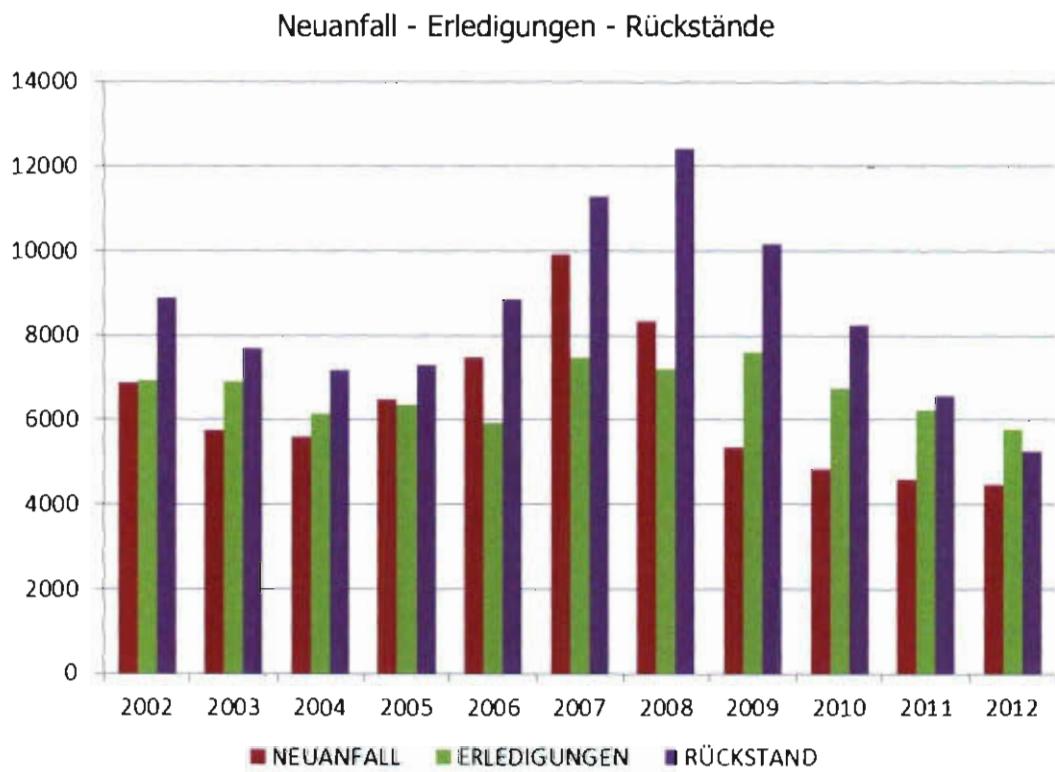
2.6. Durchschnittliche Verfahrensdauer

Die durchschnittliche Erledigungsdauer der 5.800 Bescheidbeschwerden betrug (vom Tag des Einlangens bis zum Tag der Beschlussfassung im Senat) im Berichtsjahr etwa 19 Monate.

2.7. Vom Verfassungsgerichtshof abgetretene Beschwerden

Die Anzahl der vom Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG dem Verwaltungsgerichtshof abgetretenen Beschwerden betrug im Berichtsjahr 653 (2011: 648), das sind 14,59% (2011: 14,09%) des Gesamtanfalls.

3. Entwicklung des Geschäftsganges im Beobachtungszeitraum 2002 - 2012



Betrug die Zahl der anhängigen Fälle Ende 2008 noch über 12.000, standen mit Ende des Berichtsjahres noch rund 5.300 Fälle zu Buche. Allein im Berichtsjahr wurde die Zahl der anhängigen Fälle um etwa 20% (1.320 Fälle) reduziert. Der Abbau der während langjähriger struktureller Überlastung angesammelten Rückstände, dem außerordentliche Bemühungen des VwGH gelten, wurde in den letzten Jahren erfolgreich fortgesetzt.

4. Ausgewählte Entscheidungen

19.1.2012, 2011/22/0313

Begünstigung für türkische Staatsangehörige bei Erlangung eines Aufenthaltstitels

Für einen im Juni 2004 im Inland unter Geltung des (günstigeren) Fremdengesetzes 1997 gestellten Antrag auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung finden die (verschärften) Bestimmungen des seit 2005 geltenden Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes keine Anwendung, wenn die antragstellende Person die türkische Staatsangehörigkeit besitzt, ihr somit auf der Grundlage des Assoziierungsabkommens Stillhalteklauseln zu Gute kommen.

26.1.2012, 2009/07/0039

Unzulässiger Entfall der Verhandlung beim UVS

Unterbleibt im Verwaltungsstrafverfahren eine mündliche Verhandlung vor dem UVS, ohne dass die gesetzlichen Voraussetzungen für den Entfall einer Verhandlung gegeben sind, liegt ein sog. "absoluter" Verfahrensmangel vor, der jedenfalls zur Aufhebung des Bescheides durch den VwGH führt. Das gilt auch dann, wenn eine Amtspartei das Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung rügt.

2.2.2012, 2011/04/0017

Antragsrückziehung im Vergabeverfahren einer unter Druck gesetzten Partei

Auf die Absichten, Motive und Beweggründe, welche die Partei zur Abgabe der Zurückziehung ihres Antrags (hier: auf Nichtigerklärung der Zuschlagsentscheidung in einem Vergabeverfahren) gegenüber der Behörde veranlasst haben, käme es nur dann an, wenn sie dazu von der Behörde durch Druck, Zwang oder Drohung bewogen worden wäre; eine Drohung durch den Auftraggeber kann die erfolgte Antragsrückziehung nicht in Frage stellen. Wenn aber die Behauptung der bietenden Partei zutrifft, den Nichtigerklärungsantrag nur deshalb zurückgezogen zu haben, weil sie - für den Fall der Aufrechterhaltung des Antrags - vom Auftraggeber/von der Auftraggeberin widerrechtlich mit Konsequenzen bedroht worden sei, die ihre wirtschaftliche Existenz vernichtet hätten, kann die bietende Partei die Feststellung beantragen, dass der Zuschlag nicht gesetzeskonform erteilt worden sei (was in der Folge zu Schadenersatzansprüchen führen kann).

16.2.2012, 2011/01/0271

Keine Mutwillensstrafe für Beweisantrag am Ende des Beweisverfahrens

Der Zweck der Verhängung einer Mutwillensstrafe liegt nicht darin, auf prozesstaktische Erwägungen gegründete legitime Handlungsweisen einer Verfahrenspartei zu pönalisieren. Die Vorgehensweise der Partei, einen Beweisantrag von den Ergebnissen der bisherigen Beweisaufnahme abhängig zu machen und erst am Ende des Beweisverfahrens zu stellen, ist keine "Freude an der Beherrschung der Behörde" und rechtfertigt keine Mutwillensstrafe.

24.2.2012, 2008/02/0360

StVO: Verpflichtung zur Blutabnahme auch bei nachträglichem Drogenkonsum

Entsprechend seiner ständigen Rechtsprechung, wonach mit der Behauptung eines "Nachtrunkes" die Vornahme der Atemluftprobe nicht verweigert werden darf, hat der Verwaltungsgerichtshof jetzt auch klargelegt, dass bei Verdacht einer Beeinträchtigung durch Drogenkonsum der fahrzeuglenkenden Person eine Verpflichtung zur Blutabnahme auch dann besteht, wenn die Person behauptet, erst nach dem Lenken des Fahrzeuges suchtgifthaltige Substanzen eingenommen zu haben.

20.3.2012, 2011/11/0215

Nichtraucherschutz auch im Wettbüro

Ein Wettbüro, das nicht bloß für individuell bezeichnete Personen zugänglich ist, ist ein "öffentlicher Ort" und unterliegt dem dafür geltenden Rauchverbot.

27.3.2012, 2010/10/0210

Kürzung der Mindestsicherung

Das Mindestsicherungsgesetz schließt es nicht aus, auch erstmalig eine Kürzung um 50 % vorzunehmen, wenn sich die hilfesuchende Person beharrlich weigert, ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen.

19.4.2012, 2011/01/0186

Strafregisterauskunft bei ausländischer Verurteilung

Ausländische Verurteilungen von Personen österreichischer Staatsbürgerschaft werden in das Strafregister aufgenommen; Beschränkungen der Auskunft hinsichtlich ausländischer Verurteilungen, die nach dem Recht des Urteilsstaates gegeben sind, sind für den österreichischen Rechtsbereich nicht zu berücksichtigen. Ob eine Auskunft zu erteilen ist, richtet sich allein nach den österreichischen Bestimmungen.

14.6.2012, 2011/21/0278

Anwendbarkeit der EU-Grundrechtecharta im Verfahren über Aufenthaltsverbot

Bei Verhängung eines Aufenthaltsverbotes handelt die Behörde jedenfalls in "Durchführung des Rechts der Union", weshalb auch auf die Verbürgungen der Grundrechtecharta Bedacht zu nehmen ist. Daraus folgt etwa, dass bei einer unvertretenen Partei nur dann vom Vorliegen eines schlüssigen Verzichts auf die

Durchführung einer Verhandlung ausgegangen werden kann, wenn sie über die Möglichkeit einer Antragstellung auf Durchführung einer solchen Verhandlung belehrt wurde oder wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie von dieser Möglichkeit hätte wissen müssen.

18.6.2012, 2010/04/0011

Mehrfachbeteiligung im Vergabeverfahren

Die Legung zweier der Ausschreibung entsprechender Angebote, die sich nur im Preis unterscheiden, ist nicht zulässig. Eine Mehrfachbeteiligung als Bieter/in und Subunternehmer/in darf aber nicht automatisch und in jedem Fall als eine wettbewerbswidrige Abrede beurteilt werden. In einem solchen Fall muss den betroffenen Bietern/Bieterinnen die Möglichkeit geboten werden, nachzuweisen, inwieweit der Inhalt der abgegebenen Angebote durch das mögliche Abhängigkeitsverhältnis beeinflusst worden ist bzw. ob die Angebote völlig unabhängig voneinander formuliert worden sind.

27.6.2012, 2011/12/0172

Weisung an Universitätsprofessor

Die (hier) vom Rektor einem Universitätsprofessor erteilte Weisung, ein persönliches Eingeständnis eines Plagiates zu veröffentlichen und sich in einer solchen Veröffentlichung im eigenen Namen dafür zu entschuldigen, betrifft den persönlichen, nicht durch dienstliche Anordnungen gestaltbaren Bereich eines Universitätsprofessors/einer Universitätsprofessorin. Zur Erteilung einer derartigen Weisung ist kein Vorgesetzter/keine Vorgesetzte zuständig, eine solche Weisung muss nicht befolgt werden.

28.6.2012, 2009/15/0217

Vorsteuerabzug bei Mischnutzung eines Gebäudes

Werden bei einem gemischt unternehmerisch und privat genutzten Gebäude Räume von insgesamt mehr als 90% der Nutzfläche des Gebäudes ausschließlich oder überwiegend privat genutzt, so schließt dies dennoch den Vorsteuerabzug nicht zur Gänze aus. Der Vorsteuerabzug ist für die ausschließlich unternehmerisch genutzten Räume zu gewähren, auch wenn diese nur 6,23 % der Nutzfläche des Gebäudes ausmachten.

18.7.2012, 2012/10/0099

Schulauflassungen in der Steiermark

Unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen besteht die Pflicht zur Errichtung einer Pflichtschule, was umgekehrt bedeutet, dass die Landesregierung die Auflassung einer Volksschule von Amts wegen dann anordnen kann, wenn diese Voraussetzungen nicht (mehr) erfüllt sind. Eine solche Anordnung kann auch jene Schulen treffen, die nie eine ausreichende Schülerzahl erreicht haben.

31.7.2012, 2008/13/0082

Steuerliche Abschreibbarkeit einer historischen Violine

Historische Violinen (hier aus 1705-1710) eines Berufsmusikers oder einer Berufsmusikerin, die im Konzertalltag im Gebrauch sind, können einem Verschleiß ausgesetzt sein, der deren Qualifizierung als abnutzbares Wirtschaftsgut und den Ansatz einer entsprechenden Abschreibung rechtfertigt.

4.9.2012, 2012/12/0007

Anrechnung von Vordienstzeiten im öffentlichen Dienst

Altersdiskriminierung besteht trotz diesbezüglich geänderter Rechtslage dadurch, dass Beamte/Beamtinnen, welche entsprechende anrechnungstaugliche Zeiten erst nach dem 18. Lebensjahr erworben haben, im Ergebnis besoldungsrechtlich weiterhin günstiger behandelt werden als jene Beamte/Beamtinnen, die solche Zeiten vor dem 18. Lebensjahr erworben haben. Insoweit das Gehaltsgesetz eine solche Diskriminierung bewirkt, ist es, weil es dem Unionsrecht widerspricht, unangewendet zu lassen.

20.9.2012, 2010/06/0037

Erstaufnahmestelle Eberau

Die Errichtung einer Erstaufnahmestelle für Asylwerber/innen bedarf (auch) einer Baubewilligung nach den landesrechtlichen Vorschriften, wofür eine hinreichende Widmung im Flächenwidmungsplan Voraussetzung ist. Dazu müsste eine Flächenwidmung vorliegen, die ein Erstaufnahmezentrum für Asylwerber/innen zulässt. Die Widmung "gemischtes Baugebiet" erlaubt keine Unterkünfte für Asylwerber/innen, weil solche Unterkünfte nicht der Gemeindebevölkerung dienen.

27.9.2012, 2012/16/0066

Familienbeihilfenanspruch einer slowakischen Pflegerin

Eine pflegende Person mit Familienwohnsitz in der Slowakei, die in Österreich das freie Gewerbe der Personenbetreuung (hier: "24-Stunden-Pflegerin")

angemeldet hat, fällt in den Anwendungsbereich der EU-Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. Daraus folgt u.a., dass ein Familienbeihilfenanspruch für die in der Slowakei lebenden minderjährigen Kinder besteht und auch dann nicht verloren geht, wenn die pflegende Person Ende Juli einen Kunden verloren und erst im Oktober einen neuen gefunden hat (wobei sie innerhalb dieses Zeitraumes das angemeldete Gewerbe nicht als ruhend gemeldet hatte, durchgängig nach dem GSVG pflichtversichert blieb und sich in dieser Zeit auch um eine neue Pflegestelle bemühte).

18.10.2012, 2009/15/0148

Dienstleistungsrente wird steuerlich als "Sonstige Einkunft" erfasst

Eine Dienstleistungsrente in Höhe der Kosten einer Ersatzkraft für entgangene Beistandsleistungen eines/einer Verstorbenen (hier der Ehemann der Steuerpflichtigen war anlässlich eines Verkehrsunfalls aus Verschulden des Unfallgegners verstorben) unterliegt der Einkommensteuer als "wiederkehrender Bezug"; dabei kommt es nicht darauf an, ob für die abgegoltenen Beistandsleistungen tatsächlich kostenpflichtige Hilfe von dritter Seite in Anspruch genommen wird oder nicht. Anders als die Mehrbedarfsrente einer behinderten Person, deckt diese Rente nämlich keinen zwangsläufigen Mehrbedarf ab, wie er insbesondere im Fall einer Behinderung besteht.

22.10.2012, 2010/03/0014

Genehmigung für einen Teilabschnitt der Koralmbahn aufgehoben

Allein die Tatsache, dass die im UVP-Verfahren vorgesehene Variante sich aus Gründen des Grundwasserschutzes nicht zur Ausführung eignet, reicht noch nicht aus, um zu begründen, dass für das neue (geänderte) Vorhaben keine ergänzende UVP durchgeführt werden muss.

Bei den Grenzwerten der Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung handelt es sich um Mindeststandards, deren Unterschreitung im Einzelfall geboten sein kann. Wenn der/die medizinische Sachverständige lärmtechnische Maßnahmen als "zwingend" bezeichnet, so kann dem nicht allein damit begegnet werden, dass auf die Einhaltung dieser Grenzwerte hingewiesen wird.

23.10.2012, 2009/10/0254

Zulassung als (Leit-)Ethikkommission nach dem Arzneimittelgesetz

Mit erfolgter Kundmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung erlangt eine Ethikkommission die Stellung einer "Leit-Ethikkommission", mit der Befugnis im Rahmen multizentrischer Prüfungen tätig zu werden. Im Fall der Versagung dieser Kundmachung hat die Ethikkommission bzw. deren Rechtsträger einen Anspruch auf Erlassung eines Bescheides, der in der Sache über das Vorliegen der Voraussetzungen der Kundmachung abspricht.

Solche Ethikkommissionen haben keinen behördlichen Charakter. Sie sind kollegiale Sachverständigenorgane, deren Aufgabe in der Abgabe einer fachkundigen Stellungnahme im Rahmen eines behördlichen Verfahrens besteht; ihre Beurteilungen sind als Sachverständigengutachten zu qualifizieren.

21.12.2012, 2009/03/0131

Parlamentsclub ist eine juristische Person

Ein Parlamentsclub ist als juristische Person anzusehen. Er kann jedenfalls die ihm eingeräumten Rechte mit allen rechtlichen Mitteln verteidigen, also auch (nach Erschöpfung des Instanzenzuges) Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshof (hier wegen der Berichterstattung im ORF) erheben.

21.12.2012, 2012/03/0038

Stellung der Gemeinde bei Postschließung

Im Verfahren betreffend die beabsichtigte Schließung einer eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle kommt lediglich dem/r Universaldienstbetreiber/in (Post AG) Parteistellung zu, nicht aber der Gemeinde. Das im Postmarktgesetz genannte einvernehmliche Zusammenwirken bedeutet nicht, dass der Gemeinde ein subjektives Recht auf Nicht-Schließung einer eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle bzw. auf die Versorgung mit einer solchen zukäme, sondern charakterisiert lediglich die Verpflichtung des Universaldienstbetreibers/der Universaldienstbetreiberin, gemeinsam mit der Gemeinde alternative Lösungen mit dem Bemühen, den Standort zu erhalten, zu suchen.

Entscheidung in der Sache

Der Gesetzgeber hat mit der VwGG-Novelle 2012, BGBI I Nr 51, dem VwGH ab 1.7.2012 die Möglichkeit eingeräumt, in der Sache selbst, also endgültig, zu entscheiden (§ 42 Abs 3a VwGG). Von dieser Möglichkeit wurde bereits mehrmals Gebrauch gemacht, hier einige Beispiele:

Im Erkenntnis vom 4.9.2012, 2012/12/0007, ging es um die Neufestsetzung des Vorrückungsstichtages und die besoldungsrechtliche Stellung eines Beamten. Die Behörde hatte festgestellt, dass dem Beschwerdeführer ab 1.1.2004 ein Gehalt der Verwendungsgruppe L2a2, Gehaltsstufe 9 mit nächster Vorrückung am 1.1.2006 gebühre. Der VwGH änderte den angefochtenen Bescheid dahin ab, dass die Vorrückung des Beamten nicht am 1.1.2006, sondern am 1.7.2004 stattzufinden hatte.

Mit Erkenntnis vom 25.9.2012, 2009/17/0015, setzte der VwGH die Höhe des von der belannten Behörde vorgeschriebenen monatlichen Programmentgeltes nach dem ORF-Gesetz herab.

Im Erkenntnis vom 13.12.2012, 2010/16/0092, ging es um die Vorschreibung von Rechtsgebühren. Die Berufungsbehörde hatte die erstinstanzliche Vorschreibung bestätigt. Diese war aber zu Unrecht erfolgt. Statt (nur) den angefochtenen Bescheid aufzuheben, änderte der VwGH ihn dahin ab, dass der erstinstanzliche Bescheid ersatzlos aufgehoben wurde. Das ersparte einen weiteren Verfahrensschritt, nämlich die Aufhebung des erstinstanzlichen Bescheides durch die belangte Behörde.

In ähnlicher Weise ging der VwGH auch im Erkenntnis vom 21.12.2012, 2010/17/0122, vor.

5. Der Verwaltungsgerichtshof als Gericht der Europäischen Union

Der Verwaltungsgerichtshof war auch im Jahr 2012 in einer großen Zahl von Beschwerdefällen mit der Klärung unionsrechtlicher Fragen befasst. In drei Fällen erfolgte eine Vorlage nach Art. 267 AEUV an den Gerichtshof der Europäischen Union (Fragen betreffend die Begründung einer "wirtschaftliche Tätigkeit" durch den Betrieb einer netzgeführten Photovoltaikanlage; die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für - nicht die Piste betreffende - Infrastrukturarbeiten an einem Flughafen; die Untersagung der Gewerbeausübung und die Versagung der Genehmigung der Bestellung eines Geschäftsführers).

Darüber hinaus wurde in zahlreichen Erkenntnissen und Beschlüssen zu Rechtsfragen des Unionsrechts Stellung genommen.

Zu Vorlagen des Verwaltungsgerichtshofes ergingen im Berichtsjahr drei Vorabentscheidungen des EuGH (Fragen betreffend den Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt für bulgarische Studenten; die Veranlagung von Vermögen durch betriebliche Vorsorgekassen; Werbung für im Ausland gelegene Betriebsstätten von Spielbanken).

5.1. Im Rahmen der **Dokumentation für Europarecht** wurden aus dem Erscheinungszeitraum seit 1.1.1994 alle europarechtlich relevanten Abhandlungen, die in den im Verwaltungsgerichtshof vorhandenen Periodika erschienen sind, ferner die kommentierten Entscheidungen des EuGH mit Zahl und Fundstelle und die europarechtlich relevante Literatur, die in der Bibliothek des Verwaltungsgerichtshofes vorhanden ist, einschließlich der amtlichen Veröffentlichungen der europäischen Institutionen dokumentiert. Auch die europarechtlich relevanten Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes werden erfasst.

5.2. Ausgewählte Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, die Fragen des Rechts der Europäischen Union betreffen, werden (in Form eines "resume" in französischer Sprache) in die Datenbank "jurifast" der Association of the Councils of State and Supreme Administrative Jurisdictions of the European Union i. n. p. a. eingebracht (<http://www.juradmin.eu>).

6. Maßnahmen nach dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz

Im Planstellenbereich des Verwaltungsgerichtshofes ist das Frauenförderungsgebot des § 40 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz in allen Bereichen erfüllt und zum Teil überschritten, sodass zu Förderungsmaßnahmen im Berichtszeitraum kein Anlass bestand.

7. Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen

Im Berichtsjahr 2012 verfügte der Gerichtshof über insgesamt 26 Planstellen für wissenschaftliche Mitarbeiter/innen.

Ihre Aufgabe besteht vor allem in der Unterstützung der Richter/innen bei der Ausarbeitung von Entscheidungen (Sichtung des Rechtsprechungsmaterials,

Erstellung von Vorentwürfen). Daneben sind sie im Evidenzbüro bei der Erarbeitung der Rechtsprechungsdokumentation tätig, führen das Protokoll bei den Beratungen der Senate und bearbeiten Anfragen jener Personen, die persönlich oder telefonisch um Rechtauskünfte ersuchen. Auf diese Weise dient die Tätigkeit der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen nicht nur der Unterstützung des Gerichtsbetriebes; sie gibt ihnen auch die Gelegenheit, ihre Kenntnisse des öffentlichen Rechts zu vertiefen und die Entscheidungsabläufe eines Höchstgerichts kennen zu lernen. Viele frühere wissenschaftliche Mitarbeiter/innen sind mit großem Erfolg in verschiedenen Bereichen der öffentlichen Verwaltung tätig. Auch bei der Ausbildung künftiger Verwaltungsrichter/innen könnte der Verwaltungsgerichtshof einen wertvollen Beitrag leisten.

Von der Möglichkeit der Dienstzuteilung von Juristen/Juristinnen, die in Dienststellen des Bundes und der Länder tätig sind, zum Verwaltungsgerichtshof wurde in den letzten Jahren nur vereinzelt Gebrauch gemacht. Der Verwaltungsgerichtshof würde es begrüßen, wenn sich auf diesem Wege die Kontakte zu den Bundesministerien und den Verwaltungen der Länder enger gestalten ließen.

8. Büroautomation

Sowohl die Kerntätigkeiten als auch die wesentlichen Hilfsdienste werden seit 1999 mit IT – Unterstützung ausgeführt (Judikatur – und Literaturrecherche via Internet/Intranet, Erstellung des Schriftgutes und der in der Justizverwaltung erforderlichen Kalkulationen, Judikaturdokumentation, Bibliotheksverwaltung, Aktenverwaltung und Registerführung, interne Post, Zugänge zu den internen Informationssystemen des Bundes). Seit Dezember 2000 wird die Judikaturauswertung und -dokumentation des Evidenzbüros im Rahmen der "Datenbank VwGH" hergestellt. Seit 2008 werden auch die Enderledigungen in der Dokumentverwaltung der "VwGH Datenbank" angelegt und ausgefertigt. Die Personalverwaltung und -abrechnung sowie die Wahrnehmung der dem Verwaltungsgerichtshof im Rahmen des Budget- und Haushaltsvollzuges übertragenen Aufgaben erfolgen mit Hilfe der SAP - basierten Anwendungen PM-SAP und HV-SAP.

Im Berichtsjahr konnten die Vorarbeiten für die Einführung des Elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) finalisiert werden; die Ergebnisse fanden

Eingang in die mit BGBl. I Nr. 33/2013 umgesetzte Novelle des VwGG, die u.a. die elektronische Einbringung von Schriftsätze beim VwGH und die elektronische Zustellung seiner Erkenntnisse regelt.

Die Website des VwGH (<http://www.vwgh.gv.at>), stellt u.a. tagesaktuelle Informationen zur Rechtsprechung bereit.

9. Judikaturdokumentation

Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ab dem 1. Jänner 1990 ist im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) im Volltext und in Form von Rechtssätzen abrufbar. Mit Ende des Berichtsjahres 2012 waren dies 100.925 Entscheidungen und daraus entnommene 284.342 Rechtssätze (insgesamt daher 385.267 Dokumente).

Seit Mai 1995 stehen allen Nutzern des RIS auch Daten der Rückwärtsdokumentation des Verwaltungsgerichtshofes zu Verfügung. Mit Ladetermin Dezember 2012 erreichte dieses Datenangebot 107.853 Rechtssatzdokumente und umfasste die gesamte Rechtsprechung zum Abgabenrecht seit 1945 sowie aus allen anderen Rechtsgebieten ab dem Entscheidungsdatum 1.1.1963. Hauptaufgabe war in diesem Jahr die Bereinigung der Rechtssatzketten.

Seit Herbst 1997 sind die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes im RIS via Internet (<http://www.ris.bka.gv.at>) für jedermann kostenlos abrufbar.

10. Veranstaltungen und internationale Kontakte

Auch im Jahr 2012 haben zahlreiche und vielfältige fachliche Kontakte mit Gerichten, Universitäten und anderen Organisationen und Behörden stattgefunden.

Der Verwaltungsgerichtshof durfte unter der Leitung seines Präsidenten und seines Vizepräsidenten vom 12. bis 15. September 2012 das XVIII. Treffen der obersten Verwaltungsgerichtshöfe der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und des Fürstentums Liechtenstein ausrichten. Im Rahmen dieser internationalen Veranstaltung wurden durch Hofrat des VwGH Dr. Meinrad HANDSTANGER, Hofrat des VwGH Dr. Hans Peter LEHOFER und Hofräatin des VwGH Mag. Astrid MERL Landesberichte erstattet. Zahlreiche weitere Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes und des

nichtrichterlichen Personals haben an der Gestaltung und Organisation dieser internationalen Konferenz mitgewirkt.

Der Verwaltungsgerichtshof war weiters Gastgeber des vom 6. bis 9. September 2012 stattgefundenen "Meetings of the Taxation Working Group" der Association of European Administrative Judges (AEAJ), deren Präsidentschaft Hofrat des VwGH Dr. Heinrich ZENS inne hat.

Im Berichtsjahr empfing der Verwaltungsgerichtshof weiters Delegationen und Besucher von Gerichten und anderen Institutionen, unter anderem aus Usbekistan und Litauen.

Darüber hinaus haben Richter/Richterinnen des Verwaltungsgerichtshofes an Arbeitsgesprächen und Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland teilgenommen, insbesondere an folgenden internationalen Veranstaltungen:

Amtseinführung des neuen Präsidenten des Deutschen Bundesfinanzhofes, München, 19. Jänner 2012 (Präsident des VwGH Univ.Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens JABLONER)

Seminar der Association of the Councils of State and the Supreme Administrative Jurisdictions of the European Union (ACA) zum Thema: "Increasing the efficiency of the Supreme Administrative Courts' powers", Brüssel, 1. - 2. März 2012 (Vizepräsident des VwGH Univ.Prof. Dr. Rudolf THIENEL)

Board Meeting der International Association of Supreme Administrative Jurisdictions (IASAJ), Abidjan, 23. - 25. April 2012 (Präsident des VwGH Univ.Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens JABLONER)

XXV. Kongress der Internationalen Föderation für Europarecht (FIDE), Tallinn, 30. Mai - 2. Juni 2012 (Hofrat des VwGH Dr. ENZENHOFER)

*Colloquium der Association of the Councils of State and the Supreme Administrative Jurisdictions of the European Union (ACA), Brüssel,
25. - 26. Juni 2012 (Präsident des VwGH Univ.Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens JABLONER,
Hofrat des VwGH Dr. Meinrad HANDSTANGER)*

*Richteraustausch mit dem Deutschen Bundesverwaltungsgericht im Rahmen
des Judge Exchange Program 2012 der Association of the Councils of State and the
Supreme Administrative Jurisdictions of the European Union (ACA), Leipzig,
29. September - 14. Oktober 2012 (Hofrat des VwGH Dr. Hans Peter LEHOFER)*

*Association of European Administrative Judges (AEAJ), Workshop:
"Parteienrechte im Umweltrecht", Rom, 3. - 5. Oktober 2012 (Hofräatin des VwGH
Mag. Astrid MERL)*

*Santa Clara Law School (USA) - Vorträge über die Arbeitsweise des
Verwaltungsgerichtshofes, Santa Clara (California), 12. - 17. November 2012
(HR d VwGH Dr. Christoph KLEISER)*

*Seminar der Europäischen Kommission: "Predictable Market Regulation and
Effective Right of Appeal", Brüssel, 25. - 26. November 2012 (Hofrat des VwGH
Dr. Hans Peter LEHOFER)*

*Richterforum "60jähriges Bestehen des EuGH", Luxemburg,
3. - 4. Dezember 2012 (Vizepräsident des VwGH Univ.Prof. Dr. Rudolf THIENEL)*

11. "Länderviertel"

Erneut wird darauf hingewiesen, dass - insbesondere um Art. 134 Abs. 3 zweiter Satz B-VG entsprechend geeignete Bewerber/innen aus Berufsstellungen in den Ländern für eine Karriere beim Verwaltungsgerichtshof zu gewinnen - für Mitglieder des Gerichtshofes, die ihren Hauptwohnsitz in einem Bundesland

außerhalb Wiens beibehalten, ein Ausgleich finanzieller Mehraufwendungen geschaffen werden sollte. Die Landeshauptleutekonferenz hat sich am 29. Oktober 1999 dafür ausgesprochen, Richtern/Richterinnen des Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes, die ihren Hauptwohnsitz in einer großen Entfernung von der Bundeshauptstadt Wien haben, zum Ausgleich für die ihnen dadurch entstehenden Nachteile die gleiche Reisekostenvergütung und Nächtigungsvergütung zu gewähren, die für die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes besteht (§ 5a VfGG). Verwiesen wird auch auf den Gesetzesantrag der Bundesräte Alfred Gerstl und Genossen vom 21. Dezember 1999, 124/A-BR/99.

W i e n , am 5. Juni 2013

- 21 -

Geschäftsauweis
 über die Tätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes
 in der Zeit vom 1. Jänner 2012 bis 31. Dezember 2012

Register	vom Vorjahr verblieben	im laufenden Jahr eingelangt	zusammen waren zu erledigen	im laufenden Jahr erledigt	verblieben sind
Beschwerde-Register	6591	4477	11068	5800	5268
Aufschiebende Wirkung Register	143	1331	1474	1320	154
Zusammen	6734	5808	12542	7120	5422

Erlédigungen	Einstellung des Verfahrens wegen	Abweisung	Aufhebung wegen Rechtswidrigkeit	Zusammen erledigt		5800	1320	7120
				Aufschiebende Wirkung	Nichtzuerkennung (§ 30 Abs.2 VwGG)			
				Zuerkennung (§ 30 Abs.2 VwGG)			319	1001
				in der Sache selbst (§ 42 Abs. 4 VwGG)				
				infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften (§ 42 Abs. 2 Z 3 VwGG)		353	7	
				infolge Unzuständigkeit (§ 42 Abs. 2 Z 2 VwGG)				
				des Inhaltes (§ 42 Abs. 2 Z 1 VwGG)				
				nach § 35 Abs. 2 VwGG				
				nach § 42 Abs. 1 VwGG				
				nach § 35 Abs. 1 VwGG				
				Zurückziehung (§ 33 VwGG)				
				Klaglosstellung (§ 33 VwGG)				
				Versäumung der Wiedervorlagefrist (§ 34 Abs. 2 VwGG)				
				Sonstige Erlédigungen (Anträge)				
				Ablehnungen (§ 33a VwGG)				
				Zurückweisungen (§ 34 Abs. 1 VwGG)				
	Beschwerde-Register	223	1037	85	159	436	149	301
	Aufschiebende Wirkung Register							
	Zusammen	223	1037	85	159	436	149	301

Die vom 1. Jänner 2012 bis 31. Dezember 2012
erledigten Beschwerdesachen teilen sich in

Art. 10 B-VG und Finanzverfassungsgesetz

Abgaben (ausgenommen Gebühren- und Verkehrsteuern sowie Landes- und Gemeindeabgaben)	621
Gebühren und Verkehrsteuern	60
Volksgesundheit	138
Gewerberecht	160
Sicherheitswesen	1543
Gerichtsgebühren	39
Wasserrecht	89
Forstrecht	34
Sozialversicherung	451
Arbeitsrecht	224
Kriegsopfer- und Heeresversorgung	6
Kraftfahrwesen	184
Gelegenheitsverkehrsgesetz	9
Dienst- und Besoldungsrecht	230
Sonstiges	706

Art. 11 und 12 B-VG

Straßenpolizei	151
Bodenreform	91

Art. 14 und 14a B-VG

Schulwesen	29
------------	----

Art. 15 B-VG und Finanzverfassungsgesetz

Baurecht	425
Raumordnung	15
Jagdrecht	28
Naturschutz	51
Sozialhilfe	112
Dienst- und Besoldungsrecht	25
Landes- und Gemeindeabgaben	159
Sonstiges	220

Die vom 1. Jänner 2012 bis 31. Dezember 2012
erledigten Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung teilen sich in

Art. 10 B-VG und Finanzverfassungsgesetz

Abgaben (ausgenommen Gebühren- und Verkehrsteuern sowie Landes- und Gemeindeabgaben)	113
Gebühren und Verkehrsteuern	9
Volksgesundheit	18
Gewerberecht	35
Sicherheitswesen	364
Gerichtsgebühren	9
Wasserrecht	22
Forstrecht	8
Sozialversicherung	117
Arbeitsrecht	74
Kraftfahrwesen	54
Gelegenheitsverkehrsgesetz	3
Dienst- und Besoldungsrecht	12
Sonstiges	159

Art. 11 und 12 B-VG

Straßenpolizei	30
Bodenreform	13

Art. 14 und 14a B-VG

Schulwesen	9
------------	---

Art. 15 B-VG und Finanzverfassungsgesetz

Baurecht	137
Raumordnung	2
Jagdrecht	13
Naturschutz	21
Sozialhilfe	16
Dienst- und Besoldungsrecht	3
Landes- und Gemeindeabgaben	24
Sonstiges	55

Verwaltungsgerichtshof
Judenplatz 11
1014 Wien

www.vwgh.gv.at